

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Anpassung des Landerwerbsverfahrens und der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland

**Teilnehmerangaben:**

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)  
Hirschmattstrasse 36  
Postfach  
6002 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)

Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

96530

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Der VLG wurde eingeladen, an der Vernehmlassung zur Anpassung der Praxis beim Landerwerb teilzunehmen. Dafür bedanken wir uns. Der VLG nimmt zur Kenntnis, dass sich das BUWD nun endlich der Thematik annimmt und aufgrund einer politischen Intervention im Parlament den Vorschlag vom dreifachen Landpreis analog Bund auch auf kantonaler Ebene übernehmen will. Auch scheinen einige Gemeinden bereits heute einen höheren Landpreis als den offiziellen Landwirtschaftspreis zu bezahlen.	
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	Kapitel 2: Anpassung der Praxis beim Landerwerb	Die Anpassung des Preises auf den dreifachen Preis ist aus Sicht des VLG nachvollziehbar und begründet. Es macht Sinn, dass sich der Kanton Luzern in der Handhabung den eidgenössischen Vorgaben angleicht.	
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	§ 17 Wasserbaugesetz (WBG): Bewilligungsverfahren	Nein	Der VLG begrüsst, wenn die betroffenen Grundeigentümer (Besitzer/Pächter) vorgängig zur Auflage mit den entsprechenden Unterlagen bedient werden und somit möglichst viele Unklarheiten bereits beseitigt werden können.
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	§ 69 Strassengesetz (StrG): Projektauflage, Aussteckung, Markierung	Nein	Der VLG begrüsst, wenn die betroffenen Grundeigentümer (Besitzer/Pächter) vorgängig zur Auflage mit den entsprechenden Unterlagen bedient werden und somit möglichst viele Unklarheiten bereits beseitigt werden können.
IHRE STELLUNGNAHME Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	Kapitel 3: Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	Nein	
IHRE STELLUNGNAHME Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	§ 18 Enteignungsgesetz (EntG): Umfang der Entschädigung	Nein	Der VLG unterstützt den politischen Mehrheitsbeschluss, dass die Entschädigung der Bundesvorgabe angepasst wird und die Erwerbe von Landwirtschaftsland zum dreifachen Preis getätigt werden.
IHRE STELLUNGNAHME Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung	Kapitel 4: Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung	Nein	
IHRE STELLUNGNAHME Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung	§ 91 Enteignungsgesetz (EntG): Übergangsbestimmungen	Nein	Es macht Sinn, dass diese Umsetzung rückwirkend stattfindet, da die Projekte meistens längere Zeit dauern.
IHRE STELLUNGNAHME Weitere Gesetzesänderungen	Kapitel 5: Weitere Gesetzesänderungen	Nein	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Weitere Gesetzesänderungen	§ 60 Enteignungsgesetz (EntG): Fälligkeit	Nein	Der VLG unterstützt die Fälligkeit der Entschädigung nach 30 Tagen oder der Verzinsung.